



Verordnung über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele (JSFVV)

Entwurf

vom ...

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 8 Absatz 4, 10 Absatz 2, 20 Absatz 4, 25 und 39 des Bundesgesetzes vom 30. September 2022¹ über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele (JSFVG),

verordnet:

1. Abschnitt: Massnahmen der Anbieterinnen von Abrufdiensten

Art. 1 Anforderungen an das System zur Alterskontrolle vor der erstmaligen Nutzung
(Art. 8 Abs. 2 Bst. a JSFVG)

¹ Das Alter der Person, die ein Konto bei einem Abrufdienst einrichten will, ist vor der erstmaligen Nutzung des Abrufdienstes mittels angemessener Verfahren zu überprüfen. Als angemessen gilt ein Verfahren, das üblicherweise eine korrekte Feststellung des Alters im Einzelfall erlaubt.

² Ist die Person, die ein Konto bei einem Abrufdienst einrichten will, minderjährig, so ist das Angebot entsprechend den geltenden Altersstufen einzuschränken. Die Einschränkung darf durch die minderjährige Person nicht aufgehoben werden können.

Art. 2 Anforderungen an das System zur elterlichen Kontrolle
(Art. 8 Abs. 2 Bst. b JSFVG)

¹ Bei der erstmaligen Nutzung eines Abrufdienstes muss die Person, die ein Konto bei einem Abrufdienst eingerichtet hat,

- a. über das Vorhandensein eines Systems zur elterlichen Kontrolle und dessen Funktionen informiert werden;
- b. die Möglichkeit haben, das System zu aktivieren oder deaktivieren.

SR

¹ SR ...; BBl 2022 2406

² Das System zur elterlichen Kontrolle muss es ermöglichen, den Zugang zu Inhalten bestimmter Altersstufen für andere Nutzerinnen und Nutzer einzuschränken. Der Zugriff auf das System zur elterlichen Kontrolle muss durch ein Passwort oder ein anderes Mittel zur Erkennung der Person beschränkt werden.

³ Die Einschränkung der Inhalte kann insbesondere über die Einrichtung eines individuellen Kontos mit beschränktem Angebot entsprechend den geltenden Altersstufen erfolgen oder über die Freisaltung einzelner Inhalte.

⁴ Das System zur elterlichen Kontrolle muss bei der erstmaligen Nutzung des Abrufdienstes standardmässig so eingestellt sein, dass keine Angebote angezeigt werden, die in der höchsten Altersstufe eingestuft sind.

2. Abschnitt: Anforderungen an die Branchenorganisation und an die beigezogenen Expertinnen und Experten

Art. 3 Repräsentativität der Branchenorganisation
(Art. 10 Abs. 1 Bst. c JSFVG)

¹ Die Branchenorganisation gilt als repräsentativ zusammengesetzt, wenn die Mehrzahl der von der Jugendschutzregelung betroffenen Akteurinnen mit Sitz oder Niederlassung in der Schweiz direkt oder indirekt in der Branchenorganisation vertreten sind.

² Akteurinnen, die auf eine Mitgliedschaft in der Branchenorganisation verzichten, werden angerechnet, um zu beurteilen, ob die Voraussetzung nach Absatz 1 erfüllt ist.

Art. 4 Anforderungen an die beigezogenen Expertinnen und Experten
(Art. 10 Abs. 1 Bst. f JSFVG)

Expertinnen und Experten, die für die Erarbeitung der Jugendschutzregelung beigezogen werden, müssen in einer Kinder- oder Jugendschutzorganisation oder an einer Hochschule im Themenfeld Jugendschutz tätig und von den Akteurinnen im Bereich Film beziehungsweise Videospiele unabhängig sein.

3. Abschnitt: Verbindlicherklärung und regelmässige Überprüfung der Jugendschutzregelung

Art. 5 Beilagen zum Antrag auf Verbindlicherklärung der
Jugendschutzregelung
(Art. 15 Abs. 2 JSFVG)

Dem Antrag auf Verbindlicherklärung der Jugendschutzregelung sind sämtliche Dokumente beizulegen, die die Einhaltung der Anforderungen an die Branchenorganisation nach Artikel 10 JSFVG belegen, einschliesslich:

- a. der Bestätigung der Expertinnen und Experten, dass sie für die Erarbeitung der Jugendschutzregelung beigezogen wurden;

- b. einer Stellungnahme der Expertinnen und Experten zur Jugendschutzregelung.

Art. 6 Regelmässige Überprüfung der Jugendschutzregelung
(Art. 18 JSFVG)

¹ Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) verfolgt die wissenschaftlichen und technischen Entwicklungen in Bezug auf den Jugendschutz. Es steht dazu in regelmässigem Austausch mit den Branchenorganisationen.

² Es überprüft gestützt auf neue Erkenntnisse die Jugendschutzregelungen.

³ Kommt das BSV zum Schluss, dass die Jugendschutzregelung den Anforderungen des Gesetzes nicht mehr genügt, so teilt es dies der jeweiligen Branchenorganisation unverzüglich mit. Es setzt ihr eine Frist zur Anpassung der Jugendschutzregelung.

4. Abschnitt: Massnahmen der Anbieterinnen von Plattformdiensten

Art. 7 Anforderungen an das System zur Alterskontrolle vor der
erstmaligen Nutzung
(Art. 20 Abs. 2 Bst. a JSFVG)

¹ Werden über einen Plattformdienst Inhalte zugänglich gemacht, die für Minderjährige ungeeignet sind, so muss vor der erstmaligen Nutzung des Plattformdienstes die Volljährigkeit der Nutzerinnen und Nutzer mittels angemessener Verfahren überprüft werden. Als angemessen gilt ein Verfahren, das üblicherweise eine korrekte Feststellung der Volljährigkeit im Einzelfall erlaubt.

² Als für Minderjährige ungeeignet gelten insbesondere Inhalte, die übermässige Gewalt oder explizite sexuelle Handlungen darstellen.

Art. 8 Anforderungen an das System zur Meldung von für Minderjährige
ungeeigneten Inhalten
(Art. 20 Abs. 2 Bst. b JSFVG)

Das System zur Meldung von für Minderjährige ungeeigneten Inhalten muss es den Nutzerinnen und Nutzern erlauben, der Anbieterin des Plattformdienstes Inhalte einfach und schnell zu melden.

Art. 9 Bearbeitung der Meldungen von für Minderjährige ungeeigneten
Inhalten
(Art. 20 Abs. 2 Bst. b JSFVG)

¹ Die Anbieterin des Plattformdienstes muss die Meldungen von für Minderjährige ungeeigneten Inhalten innerhalb von sieben Tagen bearbeiten.

² Gemeldete Inhalte, die nach Artikel 7 Absatz 2 für Minderjährige ungeeignet sind, dürfen nur Nutzerinnen und Nutzern zugänglich gemacht werden, deren Volljährigkeit nach Artikel 7 Absatz 1 überprüft wurde.

5. Abschnitt: Tests

Art. 10 Anforderungen an die Fachorganisationen (Art. 21 Abs. 1 JSFVG)

Fachorganisationen, die Testkäufe und Testeintritte durchführen möchten, müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie sind aktiv in den Themenfeldern Jugendschutz, Prävention oder Gesundheit.
- b. Sie sind unabhängig von den Akteurinnen im Bereich Film beziehungsweise Videospiele.

Art. 11 Beaufsichtigung der Fachorganisationen (Art. 25 Bst. a JSFVG)

Das BSV ist für die Beaufsichtigung der von ihm oder den Kantonen beauftragten Fachorganisationen zuständig.

Art. 12 Testkonzepte (Art. 25 Bst. b und c JSFVG)

¹ Vor der erstmaligen Durchführung eines Tests erarbeiten das BSV, die Kantone und die Fachorganisationen ein Testkonzept, das mindestens Ausführungen zu folgenden Punkten enthält:

- a. Rekrutierung von minderjährigen Testpersonen;
- b. Planung und Vorbereitung der Tests;
- c. Ablauf der Tests;
- d. Dokumentation der Tests
- e. Kommunikation der Testresultate.

² Die Fachorganisationen müssen dem BSV ihr Testkonzept zur Genehmigung unterbreiten.

Art. 13 Vorbereitung des Tests und Begleitung der minderjährigen Person (Art. 25 Bst. b JSFVG)

¹ Die minderjährige Person sowie eine Inhaberin oder ein Inhaber der elterlichen Sorge müssen hinreichend über den Ablauf des Tests informiert werden, namentlich darüber, dass:

- a. die minderjährige Person auf den Test vorbereitet wird;
- b. die minderjährige Person immer von einer erwachsenen Person begleitet wird;
- c. die Anonymität der minderjährigen Person gewährleistet ist.

² Vor Beginn der Vorbereitung müssen sie der Teilnahme am Test schriftlich zustimmen.

³ Die Vorbereitung der minderjährigen Person umfasst mindestens:

- a. die Vermittlung von theoretischen Grundlagen;

- b. Anweisungen zum Verhalten während der Durchführung des Tests;
- c. einen praktischen Übungslauf des Tests.

⁴ Eine für die den Test durchführende Stelle tätige erwachsene Person hält sich während der Durchführung des Tests ständig in Sichtweite der minderjährigen Person auf. Ist es für den Schutz der minderjährigen Person angezeigt, so greift sie in den Ablauf des Tests ein.

Art. 14 Gewährleistung der Anonymität der minderjährigen Person
(Art. 25 Bst. b JSFVG)

¹ Die Anonymität der minderjährigen Person ist während des gesamten Testverfahrens zu gewährleisten.

² Die minderjährige Person und die Begleitperson nach Artikel 13 Absatz 4 dürfen keine Tests in Lokalitäten durchführen, die sie regelmässig besuchen.

Art. 15 Protokollierung des Tests
(Art. 25 Bst. c JSFVG)

¹ Nach der Durchführung des Tests muss ein schriftliches Protokoll erstellt werden.

² Im Protokoll sind sämtliche relevanten Angaben zum Test festzuhalten. Belege und Fotos sind dem Protokoll beizulegen.

³ Das Protokoll darf ausser dem Geburtsdatum keine Angaben zur minderjährigen Person enthalten.

Art. 16 Rückmeldungen an die betroffenen Anbieterinnen und Veranstalterinnen
(Art. 25 Bst. d JSFVG)

Die Anbieterinnen und die Veranstalterinnen, bei denen ein Test durchgeführt wurde, sind innert zehn Arbeitstagen über den Test, dessen Ergebnis und das weitere Verfahren zu informieren. Gleichzeitig ist ihnen eine Kopie des Protokolls und der dazugehörigen Belege zuzustellen.

Art. 17 Koordination von Testkäufen
(Art. 23 Abs. 1 JSFVG)

¹ Das BSV kann von den Kantonen alle Auskünfte verlangen, die es benötigt, um seine eigenen Testkäufe auf diejenigen der Kantone abzustimmen.

² Für einen Testkauf im Rahmen seiner eigenen Aufsichtsaufgaben kann es sich einem von einem Kanton geplanten Testkauf anschliessen. Der Kanton kann dies ablehnen, wenn hierfür triftige Gründe vorliegen.

Art. 18 Gebühren für Tests
(Art. 33 Abs. 1 JSFVG)

¹ Führt ein Test, den das BSV durchgeführt hat, zu einer Beanstandung, so kann das BSV der Anbieterin oder der Veranstalterin eine Gebühr auferlegen in der Höhe von 150 Franken pro Stunde Tätigkeit der mit dem Test betrauten Personen.

² Führt ein Test, den ein Kanton durchgeführt hat, zu einer Beanstandung, so kann der Kanton der Anbieterin oder der Veranstalterin eine Gebühr auferlegen in der Höhe von höchstens 150 Franken pro Stunde Tätigkeit der mit dem Test betrauten Personen.

³ Pro Test nach Absatz 1 oder 2 dürfen höchstens fünf Stunden Arbeitsaufwand in Rechnung gestellt werden.

6. Abschnitt: Koordination des Vollzugs

(Art. 28 Abs. 3 und 4 JSFVG)

Art. 19

¹ Das BSV lädt die Kantone und die Branchenorganisationen mindestens einmal pro Jahr zu einem Informations- und Erfahrungsaustausch ein.

² Die Kantone melden dem BSV einmal pro Jahr die Massnahmen, die sie im folgenden Jahr zu ergreifen gedenken.

³ Das BSV kann Weisungen zuhanden der Kantone zu den von diesen zu ergreifenden Massnahmen erlassen, namentlich die Mindestanzahl der durchzuführenden Tests.

7. Abschnitt: Förderung der Medienkompetenz sowie Prävention

Art. 20 Sensibilisierung und fachliche Weiterentwicklung

(Art. 29 Abs. 1 und 2 JSFVG)

¹ Das BSV betreibt die nationale Plattform «Jugend und Medien». Die Plattform dient der Information und der Sensibilisierung des breiten Publikums und der fachlichen Weiterentwicklung im Bereich der digitalen Medien.

² Es ergreift Massnahmen zur fachlichen Weiterentwicklung im Bereich der Medienkompetenzförderung. Es kann insbesondere Studien in Auftrag geben.

³ Es fördert die Vernetzung zwischen den in der Medienkompetenzförderung tätigen Fachpersonen.

Art. 21 Finanzhilfen für überregionale Aktivitäten und Modellprojekte

(Art. 29 Abs. 3 JSFVG)

¹ Das BSV kann nicht gewinnorientierten privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Organisationen sowie Kantonen und Gemeinden im Rahmen der jährlich bewilligten Kredite auf Gesuch hin Finanzhilfen für überregionale Aktivitäten oder Modellprojekte im Zusammenhang mit der Förderung der Medienkompetenz oder der Prävention von Risiken digitaler Medien gewähren. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Finanzhilfen.

² Als überregional gilt eine Aktivität, wenn sie in mindestens drei Kantonen, in der italienischsprachigen oder in der rätoromanischen Schweiz durchgeführt werden kann.

³ Modellprojekte müssen:

- a. örtlich übertragbar und unabhängig von der jeweiligen kantonalen oder kommunalen Verwaltungsstruktur durchführbar sein;
- b. neue Formen der Medienkompetenzförderung entwickeln oder bisher bekannte Formen in wesentlichen Punkten ergänzen oder weiterentwickeln;
- c. auf andere Kontexte übertragbar sein;
- d. einem nachgewiesenen Bedürfnis entsprechen;
- e. einen Wissenstransfer sicherstellen.

⁴ Das Gesuch um Finanzhilfen muss mindestens die folgenden Unterlagen und Angaben zur geplanten Aktivität oder zum geplanten Modellprojekt enthalten:

- a. Art und Umfang;
- b. Ziel, Zielgruppen und Nutzen;
- c. beteiligte Personen und Organisationen;
- d. Finanzierung und Budget;
- e. revidierte Jahresrechnung des Vorjahres;
- f. falls vorhanden: Statuten und Leitbild oder Organisationsbeschreibung;
- g. bei Modellprojekten nach Absatz 3: Modellcharakter.

Art. 22 Gewährung der Finanzhilfen für überregionale Aktivitäten und Modellprojekte

(Art. 29 Abs. 3 JSFVG)

¹ Finanzhilfen an nicht gewinnorientierte privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Organisationen werden durch Verfügung gewährt.

² Finanzhilfen an Kantone und Gemeinden werden aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gemäss Artikel 16 Absatz 2 des Subventionsgesetzes vom 5. Oktober 1990² (SuG) gewährt. Der Vertrag regelt namentlich:

- a. die Art, den Umfang, die Zielsetzung und den Nutzen der Aktivität oder des Modellprojekts;
- b. die Leistungen des Kantons oder der Gemeinde;
- c. die beteiligten Personen und Organisationen;
- d. die Berichterstattung und die Qualitätssicherung;
- e. die Zahlungsmodalitäten.

³ Die Finanzhilfen an die Gemeinden erfolgen in Absprache mit den betroffenen Kantonen.

Art. 23 Höhe der Finanzhilfen für überregionale Aktivitäten und Modellprojekte

(Art. 29 Abs. 3 JSFVG)

¹ Die Höhe der Finanzhilfen bemisst sich nach:

- a. der Art und Bedeutung der Aktivität oder des Modellprojekts;
- b. dem Interesse des Bundes an der Aktivität oder am Modellprojekt;
- c. den Eigenleistungen der Organisationen, Kantone oder Gemeinden sowie den Beiträgen anderer Bundesstellen und von Dritten.

² Die Finanzhilfen betragen höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Ausgaben.

³ Anrechenbar sind die tatsächlich entstandenen Kosten, die unmittelbar mit der Vorbereitung und Durchführung der Aktivität oder des Modellprojekts zusammenhängen und zur zweckmässigen Erfüllung unbedingt erforderlich sind.

⁴ Übersteigen die beantragten Finanzhilfen die verfügbaren Mittel, so erstellt das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) gemäss Artikel 13 Absatz 2 des SuG eine Prioritätenordnung, nach der die Gesuche beurteilt werden.

8. Abschnitt: Inkrafttreten

Art. 24

¹ Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Juli 2024 in Kraft.

² Die Artikel 1, 2, 7–19 treten zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: ...

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr